

Die Religionsfreiheit in Griechenland

von Theodor J. Panagopoulos, Piräus

Obwohl die Verfassung Griechenlands von 1975/86 im Namen der Heiligen wesens-einen und unteilbaren Dreifaltigkeit geschrieben ist und obwohl sie in Art. 3 die Östlich-Orthodoxe Kirche Christi als vorherrschende Religion in Griechenland anerkennt, bestimmt Art. 13 derselben Verfassung die Freiheit des religiösen Gewissens als unverletzlich.

Art. 13 der griechischen Verfassung lautet wie folgt:

1. Die Freiheit des religiösen Gewissens ist unverletzlich. Die Ausübung der individuellen und der politischen Rechte hängt nicht von den religiösen Anschauungen eines jeden ab.
2. Jede bekannte Religion ist frei; ihr Kultus kann ungehindert unter dem Schutz der Gesetze ausgeübt werden. Die Ausübung des Kultus darf die öffentliche Ordnung und die guten Sitten nicht verletzen. Proselytismus (Konversion) ist verboten.
3. Die Geistlichen aller bekannten Religionen unterliegen derselben Staatsaufsicht und haben dieselben Pflichten gegenüber dem Staat wie die der vorherrschenden Religion.
4. Niemand darf wegen seiner religiösen Anschauungen von der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Staat befreit werden oder die Beachtung der Gesetze verweigern.
5. Ein Eid kann nur aufgrund eines Gesetzes auferlegt werden, das auch dessen Formel bestimmt.

a. Einleitung

Seit der nationalen Erhebung der Griechen gegen die Türken wird in den griechischen Verfassungen der Grundsatz der Religionsfreiheit verkündet. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Die Griechen haben von Anfang an danach getrachtet, das Recht zu festigen, das sie während der ca. 370jährigen Unterdrückung durch die andersgläubigen Osmanen am meisten entbehrt hatten.

Es ist bezeichnend, daß die Verfassung des Östlichen Griechischen Festlands anführt, daß der Grieche verpflichtet ist, alle religiösen Anschauungen seiner Mitmenschen zu dulden. Desgleichen wird im »Organischen Gesetz von Epidauros« von 1822 bestimmt, daß die Verwaltung Griechenlands neben der vorherrschenden alle anderen Religionen duldet und daß heilige Handlungen und der Kultus jeder dieser Religionen ungehindert stattfinden. Diese Bestimmung wird im »Organischen Gesetz von Astros« von 1823 wiederholt.

Seine endgültige Formulierung findet dieses Recht in der politischen Verfassung von Troisen von 1827, in der bestimmt wird, daß in Griechenland jeder das Recht auf freie Religionsausübung hat. Die Bestimmung wird in der Verfassung von 1832, welche die Monarchie einführt, wiederholt. Auch die Verfassung von 1844 betrachtet in ihrer einschlägigen Bestimmung jede bekannte Religion als tolerierbar. Diese Bestimmung ist wörtlich von den Verfassungen von 1864 und 1911 übernommen worden. Schließlich bestimmte die Verfassung von 1925, daß die Freiheit des religiösen Gewissens unverletzlich ist; das legte auch die Verfassung von 1925 fest, desgleichen die Verfassung der Griechischen Republik von 1927.

Der Grundsatz der Religionsfreiheit ist vom Grundsatz der Toleranz zu trennen. Toleranz ist die dem Bürger gegebene Möglichkeit, sich jeweils nach eigenem Gewissen zu einer beliebigen Religion zu bekennen¹. Die Religionsfreiheit ist dagegen viel umfassender. Sie bedeutet die Garantie des Staates für das freie Bekenntnis des Bürgers zu einer Religion und darüberhinaus für das Recht der freien Religionsausübung. Aus dem Recht des Bürgers folgt die Pflicht des Staates, dieses Recht zu schützen. Es sei bemerkt, daß die Freiheit des religiösen Gewissens in Griechenland als individuelles Recht festgeschrieben wird und demzufolge einen größeren Schutz genießt. Der Schutz eines Rechts bedeutet ferner, daß der Staat verpflichtet ist, von jeder Handlung abzusehen, die die Ausübung dieses Rechts durch den Bürger behindern könnte und gebietet parallel hierzu die Ergreifung jeder Maßnahme, die geeignet ist, die Ausübung dieses Rechtes sicherzustellen.

Ein Vergleich der einschlägigen geltenden Bestimmung mit derjenigen der früheren Verfassung von 1952 zeigt, daß die heutige Formulierung des Art. 13 der geltenden Verfassung das Recht der Religionsfreiheit effektiver schützt als die vorherige Verfassung. Als Beispiel diene, daß heute Proselytismus im allgemeinen verboten ist, während gemäß Art. 1 der früheren Verfassung Konversion und jede andere Intervention gegen die vorherrschende Religion verboten war, die damals ebenso wie heute gemäß Art. 3 die Östlich-Orthodoxe Kirche Christi ist. Diese Differenzierung hat zur Folge, daß heute die Möglichkeit gegeben ist, alle Anhänger und Geistlichen der in Griechenland bekannten Religionen wegen Proselytismus zu verfolgen. Daß die geltende Verfassung eine weitergehende Liberalisierung darstellt, wird auch durch Ziff. 1 des Art. 13 bestätigt, derzufolge die Ausübung der individuellen und der politischen Rechte nicht von den religiösen Anschauungen eines jeden abhängt.

Die geltende Verfassung ist nach elfjähriger ungestörter Gültigkeit hinsichtlich bestimmter Artikel einem Änderungsverfahren unterzogen worden. Der Revisionsantrag beinhaltete aber nicht auch die Bestimmungen, die das Recht der Religionsfreiheit schützen. Es sei bemerkt, daß die Revision von der sozialistischen Regierung der PASOK-Bewegung vorgeschlagen worden ist, die bei Verabschiedung der Verfassung die Opposition bildete. Man gelangt daher zu der Überzeugung, daß die einschlägigen Bestimmungen über Religionsfreiheit in ihrer endgültigen Fassung der Politik dieser Regierung

¹ Vgl. J. Panagopoulos, *Ἀνεξιθρησκεία καὶ Προσηλυτισμός*, Athen 1960; Sp. Troianos, *Παραδόσεις Ἐκκλησιαστικοῦ Δικαίου*, Athen 1984, S. 74 ff.

entsprachen und sie befriedigten. Andernfalls hätte sie eine Änderung in Betracht gezogen, wie dies mit anderen Bestimmungen anderer Artikel der Verfassung der Fall war. Die einschlägigen Bestimmungen über Religionsfreiheit bestehen nunmehr unverändert seit dreizehn Jahren und sie können gemäß Art. 110 Ziff. 6 der Verfassung vor Ablauf von fünf Jahren nach der vorherigen Änderung, die im März 1986 erfolgte, auch nicht revidiert werden.

b. Das Ausmaß des individuellen Rechts auf Religionsfreiheit

Dieses individuelle Recht umfaßt folgende Freiheiten, deren Subjekte nicht nur die griechischen Bürger, sondern auch die im griechischen Gebiet befindlichen Ausländer sind:

Erstes und wesentlichstes Recht ist, daß der Bürger die Möglichkeit hat, sich zu einer beliebigen Religion bzw. sich auch zu keiner Religion zu bekennen, also Atheist zu sein. Ferner, daß es ihm frei steht, seine religiösen Anschauungen zu ändern, unter der Voraussetzung, daß diese Änderung nicht die Folge von Proselytismus ist, weil dann die Bestimmungen besonderer Strafgesetze (Notgesetz 1363/1938 und 1672/1938) angewandt werden, die Gefängnisstrafen androhen. Die Folge davon ist, daß die in Griechenland lebenden Bürger ihr volles Recht wahren, sich frei zu ihren religiösen Anschauungen zu bekennen. Von diesem Recht kann in positiver oder auch in negativer Weise Gebrauch gemacht werden. Das bedeutet, daß sie nicht verpflichtet sind, ihre religiösen Anschauungen zu offenbaren, vorbehaltlich natürlich der gesetzlichen Bestimmungen, z. B. wenn sie vor Gericht zur Eidablegung aufgefordert werden.

Ein zweites, ebenso bedeutendes Recht ist die dem Bürger gewährte volle Freiheit, religiöse Vereinigungen zu bilden. Für diesen Fall setzt Art. 13 bestimmte ausdrückliche Voraussetzungen für die ungehinderte Ausübung dieses Rechtes fest. Er fordert nämlich, daß:

- a) die Religion bekannt ist (Art. 13, Ziff. 2);
- b) sie keine geheimen Bekenntnisse und geheimen Kultus hat;
- c) die Ausübung des Kultus die öffentliche Ordnung und die guten Sitten nicht verletzen darf;
- d) seitens der zu gründenden Religionsgesellschaften kein Proselytismus betrieben wird.

Gemäß der üblichen Rechtssprechung des Staatsrates obliegt es der Vewaltung, diese Voraussetzungen festzustellen; sie hat nach freiem Ermessen zu entscheiden. Ihre Entscheidung unterliegt der Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht.

Es ist nunmehr akzeptiert, daß das Recht zur Bildung von Religionsgemeinschaften durch ihre Anhänger von ihrem Recht zur Selbstverwaltung ergänzt wird. Demzufolge muß im Falle der römisch-katholischen Kirche das römisch-katholische kanonische Recht angewandt werden, ebenso wie das Recht jeder anderen von der Verfassung geschützten Religion bzw. Konfession.

Ein drittes Element ist die Frage der Egalisierung der Religionen, d.h. der religiösen Gleichheit². Es ist von einer Religionsgleichheit die Rede, obwohl Art. 3, wie bereits erwähnt, von der Östlich-Orthodoxen Kirche Christi als vorherrschender Religion spricht und sie schützt. In einer Reihe von Artikeln der geltenden Verfassung ist eine Schwächung der vorherrschenden Religion und eine Stärkung des Grundsatzes der Egalisierung der Religionen festzustellen. So ordnet z. B. Art. 31 nicht ausdrücklich an, daß der Präsident der Republik dem orthodoxen Dogma angehören muß, während Art. 43 der vorherigen Verfassung ausdrücklich bestimmte, daß nicht nur der Präsident der Republik sondern auch seine Gattin der orthodoxen Kirche angehören mußten. Desgleichen wird der Präsident der Republik gemäß Art. 33 der geltenden Verfassung nicht darauf vereidigt, daß er den orthodoxen Glauben schützen wird, wie Art. 47 der vorherigen Verfassung dem Staatsoberhaupt vorgeschrieben hat.

Die einzige nunmehr wesentliche Differenzierung des Staates gegenüber den übrigen Religionen ist die Verpflichtung, die griechischen Kinder in den Schulen in der orthodoxen Religion zu unterweisen. Dies darf jedoch nicht als eine privilegierte Behandlung der orthodoxen Religion gegenüber den anderen Religionen angesehen werden, sondern als eine staatliche Maßnahme mit Rücksicht auf den Willen der überwältigenden Mehrheit (97 %) des Volkes, dessen Kinder die Schulen besucht und den Religionsunterricht nach dem Dogma der Östlich-Orthodoxen Kirche Christi fordert.

An dieser Stelle wäre jedoch eine weitere Bemerkung angebracht: In Griechenland gilt die Orthodoxe Kirche Christi als vorherrschend, nicht weil die überwältigende Mehrheit des Volkes orthodox ist, sondern weil die Orthodoxie in langen Perioden der Unterdrückung des griechischen Staates unter fremder Herrschaft entscheidend zum Überleben der griechischen Nation beigetragen hat. Es ist bezeichnend, daß seit der Gründung des neu-griechischen Staates sowohl das Recht der Religionsfreiheit als auch die Östliche Kirche Christi als vorherrschende Religion geschützt worden sind³.

Ein Element der Religionsfreiheit ist ferner die Einrichtung des freien Religionsunterrichts. Dieses individuelle Recht besteht darin, daß es den Eltern frei steht, ihren Kindern die gewünschte religiöse Erziehung zuteil werden zu lassen, ebenso wie das Recht der Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse, Schulen für den Bedarf ihrer Mitglieder zu gründen. Im ersten Fall tragen gemäß der letzten Änderung des BGB die Eltern die Verantwortung in ihrer Eigenschaft als Träger des Elternrechts⁴. Im zweiten Fall, d.h. der Gründung von Schulen für den Bedarf der Andersgläubigen und der Anhänger anderer Dogmen, haben wir eine Kombination der Artikel 13 und 16 der Verfassung, der die freie Forschung und Lehre schützt. In diesem Punkt ist auch der Gesetzgeber einen Schritt weiter gegangen. Im Gesetz 1771/1988 Art. 16 setzt er fest, daß die für die Anstellung kandidierenden Lehrer und Kindergärtner anderer Konfessionen bzw. Religionen je nach Bedarf an staatlichen Volksschulen mit mehreren Lehrkräften bzw. Kindergärten mit zwei Lehrkräften angestellt und eingesetzt werden, soweit sie die entsprechenden vom

² Vgl. *Prokopios, Metropolit von Philippi und Neapolis*, 'Η ἀρχὴ τῆς ἰσότητος τῶν Θρησκειῶν, *Christianos* 27 (1988) 65 ff.

³ Vgl. *Sp. Troianos*, a. a. O., S. 95.

⁴ Vgl. BGB Art. 1510 ff.

Gesetz vorgesehenen Qualifikationen haben. Desgleichen ist vorgesehen, daß das Lehrpersonal den Schülern seiner eigenen Religion bzw. Konfession Religionsunterricht erteilen kann, soweit dieser Unterricht ein ordentliches Lehrfach der Schule ist. Ferner ist die Anstellung dieser Lehrkräfte an Volksschulen und Kindergärten mit einem Lehrer möglich, unter der Voraussetzung, daß diese Schulen von Schülern derselben Religion bzw. Konfession besucht werden.

Nicht nur das Recht des freien Religionsunterrichts ist ein Element der Religionsfreiheit, sondern auch das Recht des Bürgers, nicht zu Handlungen gezwungen zu werden, die im Gegensatz zu seinem religiösen Glauben stehen. Seit vielen Jahrzehnten ist in Griechenland das Recht andersgläubiger Kinder geschützt, dem Religionsunterricht und dem Morgengebet in der Schule nicht beizuwohnen, desgleichen das Recht des Bürgers, den Eid gemäß der Formel seiner Religion abzulegen⁵.

Parallel hierzu umfaßt das Recht der Religionsfreiheit auch die Kultusfreiheit, die durch den Schutz der ungehinderten Religionsausübung ergänzt wird. Natürlich behält sich die Verwaltung das Recht vor nachzuforschen, inwieweit die Notwendigkeit für die Gründung eines Gebetshauses bzw. einer Kirche besteht. Besteht die Ansicht, daß die Verwaltung nicht legal gehandelt hat, kann derjenige, der ein rechtliches Interesse hat, vor dem höchsten Verwaltungsgericht die Entscheidung anfechten und ihre Annullierung wegen Unrechtmäßigkeit fordern. Es ist in der Tat ein Paradox, als Bürger die geschützte Religionsfreiheit zu genießen und gleichzeitig hinsichtlich des Rechtes der Kultusfreiheit auf Hindernisse zu stoßen. Desgleichen werden die öffentlichen Veranstaltungen der Religionen in Griechenland unter der Voraussetzung geschützt, daß ihre Durchführung die öffentliche Ordnung und die guten Sitten nicht verletzt. Die Kultusfreiheit unterliegt aber auch der unabdingbaren Voraussetzung, daß die Religion bekannt ist und daß es eine Mindestzahl von Anhängern gibt. Für die Errichtung von Gebetshäusern bzw. Kirchen sind nach den Gesetzen bestimmte Formalitäten erforderlich. Vor kurzem hat sogar der Areopag mit seinem Urteil Nr. 1107/1985 entschieden, daß die erforderlichen Formalitäten mit dem Buchstaben der einschlägigen Bestimmung des Art. 13 der Verfassung übereinstimmen.

c. Die Rechtsprechung in der Frage der Religionsfreiheit

Auch die Rechtsprechung der Gerichte wird der Religionsfreiheit gerecht. Bezeichnend ist die Entscheidung des Staatsrates⁶ Nr. 4045/1983, gemäß welcher es jeder Person frei steht, nicht nur ihre Religion nach eigenem Ermessen zu wählen, sondern auch aktiv zum Erfolg der Zwecke der einschlägigen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft mitzuwirken und insbesondere Aufgaben eines Kultusdieners zu übernehmen. Seine Eigenschaft als Anhänger einer bekannten Religion gemäß der Verfassung bzw. als Kultusdiener der ein-

⁵ Vgl. *Ev. Kroustalakis*, 'Η όποχρέωση όρκοδοσίας έκείνων ποὺ πρεσβεύουν τήν χριστιανική θρησκεία, ιδίως μετὰ τὸ Σύνταγμα τοῦ 1975, *Diki* 11 (1980).

⁶ Oberster Verwaltungsgerichtshof mit Sitz in Athen.

schlägigen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft darf demzufolge kein Hindernis für die Erhaltung seines Amtes bilden.

In diesem Sinne lautet auch die Rechtsprechung in ihrem durch die Beschlüsse des Staatsrates Nr. 758, 759, 970, 972, 986, 987, 2593 und 3074/1984 ergänzten Wortlaut, die geurteilt hat, daß die Religionsfreiheit auch das Recht zum Glauben an jede beliebige Religion bzw. zum Nichtglauben beinhaltet, das Recht zur freien Änderung der religiösen Anschauungen und das Recht der freien Äußerung der religiösen Anschauungen auf beliebige Art und Weise und mit allen Mitteln. Desgleichen akzeptiert die Rechtsprechung, daß es jeder Person frei steht, nicht nur ihre Religion frei zu wählen, sondern auch aktiv am Erfolg der Zwecke und Ziele der betreffenden Kirche bzw. Religionsgemeinschaft mitzuwirken, insbesondere durch die Übernahme der Aufgabe des Kultusdieners. Demzufolge ist jede Einschränkung, die in diesem Punkt, sei es durch Gesetz oder Verwaltungsakt, auferlegt wird, verfassungsmäßig unstatthaft, soweit sie zu einem Gewissenskonflikt, einem zweifelnden Gewissen führt. Mit dieser Rechtsprechung wird anerkannt, daß diejenigen, die Lehr- bzw. Priesterämter innehaben, ihre Ämter weiter bekleiden dürfen, mit Einschränkungen nur hinsichtlich ihres Gehaltes.

Die Rechtsprechung des Staatsrates hat bezüglich der Religionsausübung geurteilt, daß sie unter folgenden Voraussetzungen, die übrigens auch in Art. 13 der Verfassung vorgesehen werden, zulässig ist:

- a) Die Religion, um deren Kultus es sich handelt, muß bekannt und nicht geheim sein;
 - b) Bei Ausübung des Kultus dürfen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten nicht verletzt werden und
 - c) Proselytismus seitens der Anhänger der betreffenden Religion ist verboten.
- (Vgl. diesbezüglich Staatsrat Entscheidung Nr. 4284/1983).

Die Gründung von Kirchen, Gebetshäusern und Klöstern hängt unmittelbar mit dem Recht der Religionsfreiheit zusammen. Hier hat die Rechtsprechung das bereits Erwähnte akzeptiert, daß nämlich die Verwaltung befugt ist festzustellen, ob die Voraussetzungen gegeben sind, die übrigens auch Art. 13 der geltenden Verfassung festsetzt. Die Rechtsprechung legt sogar eine zusätzliche Voraussetzung fest, nämlich die Achtung der Gesetze. Es ist selbstverständlich nicht möglich, daß die Gesetze den Bestimmungen des Artikels 13 der Verfassung über Religionsfreiheit widersprechen⁷.

Demnach akzeptiert die Rechtsprechung, daß die Verwaltung verpflichtet ist, die entsprechende Genehmigung zu erteilen z.B. für den Betrieb einer neuen Kirche bzw. eines Gebetshauses, soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, während sie andernfalls verpflichtet ist, ihre Ablehnungsentscheidung auf den Antrag damit zu begründen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. So hat etwa der Staatsrat in seiner Entscheidung Nr. 4284/1983 einen Annullierungsantrag akzeptiert mit der folgenden Überlegung: Die Auffassung, daß der Antrag eines angeblichen Hirten der Freien Apostolischen Pfingstkirche auf Erteilung einer Genehmigung zur Gründung eines Gebetshauses deshalb abgelehnt werden müsse, weil durch die Erteilung der Genehmigung ernste Gefahr bestehe, daß die öffentliche Ordnung im Bezirk gestört werden und der

⁷ Vgl. *An. Marinos*, 'Η θρησκευτική ἐλευθερία, Athen 1972.

Betrieb des erwähnten Gebetshauses Religionsstreit verursachen könnte, bilde keinen Grund für seine Ablehnung. Der Staatsrat begründet diese Entscheidung damit, daß die Gefahr der Störung der öffentlichen Ordnung nicht mit dem Zeremoniell der Religionsausübung zusammenhängt, wie die Verfassung bestimmt, sondern aus dem Gegensatz und der Möglichkeit eventueller Zusammenstöße zwischen der Mehrzahl von Anhängern der vorherrschenden Religion und den Mitbürgern, Anhängern einer anderen Religion, entstehen kann.

d. Die Gesetze über Proselytismus

Die über Proselytismus geltenden Gesetze bestehen reibungslos neben der Religionsfreiheit, die jede bekannte Religion umfaßt. Mit der heutigen, neuen Formulierung des Art. 13 der Verfassung werden vom Vergehen des Proselytismus nicht nur die Anhänger der im Land vorherrschenden Religion, sondern auch alle diejenigen geschützt, die einer anderen bekannten Religion bzw. Dogma angehören⁸. Für eine Begründung des Vergehens des Proselytismus fordert das Gesetz folgende Voraussetzungen, mit der Erläuterung:

Proselytismus ist der mittelbare bzw. unmittelbare Versuch, durch jede Art von Leistungen bzw. Leistungsversprechen oder durch andere moralische oder materielle Anreize und trügerische Mittel, Mißbrauch der Unerfahrenheit bzw. des Vertrauens oder durch Ausnutzung des Notstandes, der geistigen Schwäche bzw. des Leichtsinns, in das religiöse Gewissen von Andersgläubigen mit dem Zweck einzudringen, ihre Anschauungen zu ändern. Grundlegende Voraussetzung für die Begründung des Vergehens des Proselytismus ist die Bemühung, durch unlautere Mittel in ein andersgläubiges Gewissen einzudringen, zwecks Verbreitung von religiösen Anschauungen.

Um auch kurz die Gerichtspraxis zu berühren: Nur sehr wenige Fälle von Proselytismus kommen heute vor Gericht. Davon betreffen ausnahmslos alle Zeugen Jehovas, die in den letzten Jahren eine besonders intensive Aktivität für die Verbreitung ihres Glaubens in der griechischen Gesellschaft entwickeln. Eine Forschung der Rechtsprechung der letzten Jahre hat gezeigt, daß sich Proselytismus auf Orthodoxe und Zeugen Jehovas beschränkt und daß er auf die offensive Haltung der Letztgenannten zurückzuführen ist. Schließlich ist zu bemerken, daß sich Geistliche der vorherrschenden Religion ihrerseits in nicht wenigen Fällen dem Vorwurf des Proselytismus unter den Zeugen Jehovas auf der Anklagebank stellen mußten⁹.

⁸ Vgl. J. Panagopoulos, a. a. O., S. 35 ff. N. Androulakis, Τὸ ἀξιώποινο τοῦ προσηλυτισμοῦ καὶ ἡ συνταγματικότητα του, *Nomiko Bima* 1980, S. 103 ff., Areopag. Entscheidung Nr. 840/1986 (E. Senat), *Christianos* 26 (1987) 36 ff.

⁹ Vgl. Entscheidung Nr. 512/1980, Dreirichterstrafkammer in Amfissa, *Christianos* 21 (1981) 42 ff.